

**Richtlinie der Ortsgemeinde Altrip
für
Sanierungsmaßnahmen und bausubstanzerhaltende Maßnahmen an Kindergärten
freier Träger**

Die Ortsgemeinde Altrip beteiligt sich finanziell bei der Durchführung von Maßnahmen an Kindertagesstätten freier Träger:

1. Zuschussvoraussetzungen

1.1. Gefördert werden folgende Maßnahmen:

- 1.1.1 Dach- und Betonsanierungen
- 1.1.2 Erneuerung der Heizungsanlagen und Durchführung von wärmedämmenden Maßnahmen
- 1.1.3 Sanierung der Toilettenanlagen, sanierungsbedingte Änderung der Kanalisation und der Wasserversorgung
- 1.1.4 Durchführung von Maßnahmen im Zusammenhang mit behördlichen Sicherheitsauflagen und bei rechtlich vorgeschriebenen Sicherheitsprüfungen festgestellten Mängeln.
- 1.1.5 Außenanlage, Neuinstallation von Spielgeräten
- 1.1.6 Inventarunterhalt, Möblierung

1.2. Alle weiteren Maßnahmen sind vom Träger zu finanzieren.

1.3. Zuschüsse für bereits geförderte Maßnahmen an der gleichen Einrichtung können erst nach Ablauf von zehn Jahren erneut gewährt werden.

1.4. Es können nur Maßnahmen gefördert werden, die für den Betrieb einer Kindertagesstätte notwendig und unabweisbar sind.

2. Zuschusshöhe

Der Zuschuss für die Maßnahmen 1.1.1 – 1.1.6 beträgt 70 % der förderungsfähigen Gesamtkosten. Eigenleistungen können nicht bezuschusst werden.

3. Antragstellung

3.1. Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme schriftlich zu stellen und zu begründen. Dem Antrag müssen Kostenvoranschläge und bei Bedarf Plan-unterlagen, sowie ein Finanzierungsplan beigelegt sein.

3.2. Der Träger hat den Anteil des Eigenkapitals oder der eigenen Mittel nachzuweisen, dazu zählen auch zinsgünstige Darlehen. Die Finanzierung der Gesamtmaßnahme muss gesichert sein.

4. Bewilligungsverfahren

4.1. Die zu fördernden Maßnahmen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel einvernehmlich zwischen der Ortsgemeinde und dem freien Trägern festgelegt und im Ortsgemeinderat beschlossen. Der Zuschuss wird ohne Anerkennung eines Rechtsanspruches gewährt – es handelt sich bei diesem Zuschuss um eine freiwillige Leistung der Ortsgemeinde Altrip.

4.2 Die Zuwendungen bedürfen der schriftlichen Bewilligung.

4.3 Vor Auszahlung des Zuschusses müssen nachstehende Auflagen vom Zuschussempfänger schriftlich anerkannt werden:

- Die Zuwendungen dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, für den sie beantragt und bewilligt sind.
- Werden die Zuwendungen nicht für diesen Zweck verwendet oder entfällt der Zweck innerhalb von fünf Jahren aus Gründen, die der Empfänger zu vertreten hat, so sind die Mittel insoweit zurückzuzahlen und mit 2% über dem Basiszinssatz zu verzinsen.
- Über die Verwendung der Mittel ist spätestens sechs Monate nach Bauabschluss ein Verwendungsnachweis vorzulegen.
- Über die einzelnen Ausgaben müssen Belege erstellt und vom Antragssteller fünf Jahre, gerechnet von der Vorlage des Verwendungsnachweises an, aufbewahrt werden.
- Die Ortsgemeinde ist berechtigt, die Verwendung der Mittel beim Antragssteller nachzuprüfen.
- Die Zuwendungen werden als Anteil der nachgewiesenen Kosten mit einem Höchstbetrag und mit der Maßgabe bewilligt, dass Mehrkosten zu Lasten des Antragsstellers gehen.

5. Auszahlung

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Baufortschritt, die letzten 10% werden erst nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig treten die „Richtlinien für Sanierungsmaßnahmen und bausubstanzerhaltende Maßnahmen an Kindergärten freier Träger“ der Ortsgemeinde Altrip in der seit 29.07.2015 geltenden Fassung außer Kraft.

Altrip, den 05.06.2019
Ortsgemeinde Altrip

Jacob
Ortsbürgermeister

